



Niederhasli

natürlich stadtnah leben



Gebührenreglement

vom 24. Juni 2025

600.1.1

Gültig ab 1. August 2025

1 Allgemeine Bestimmungen

1.1 Grundlagen

Diese Verordnung stützt sich auf die Gebührenverordnung der politischen Gemeinde Niederhasli vom 12. Dezember 2017 und wird im Sinne von Art. 22 der Gemeindeordnung vom Gemeinderat erlassen.

1.2 Erlass und Erhöhung der Gebühren

In besonderen Fällen können die in dieser Verordnung festgelegten Gebühren ganz oder teilweise erlassen oder in angemessener Höhe erhöht werden. Die Entscheidung ist im Beschluss zu begründen.

1.3 Gebühren für weitere Leistungen

Wer nicht in diesem Gebührenreglement aufgeführte Leistungen der Verwaltung beansprucht oder durch sein Verhalten auslöst, dem kann der tatsächliche Aufwand für diese Leistung in Rechnung gestellt werden, wenn nicht durch kommunale oder übergeordnete Regelungen die Unentgeltlichkeit vorgesehen ist.

Für die Weiterverrechnung von Rechnungen an Dritte wird in der Regel ein Verwaltungskostenzuschlag von 10% vom Rechnungsbetrag, mindestens jedoch Fr. 50.— und höchstens Fr. 200.—, erhoben.

Der tatsächliche Aufwand umfasst im Normalfall die Personalentschädigung der mit der Aufgabe befassten Mitarbeiter gemäss Gebührenreglement bzw. der beigezogenen Dritten sowie die Kosten für verwendete Sachmittel.

Bei besonderen Umständen kann bei Vermietung die Gebühr reduziert werden.

2 Die einzelnen Gebühren

2.1 Allgemeine Verwaltung

Art. 2.1.1 Schreibgebühren

Die Gebühren nach diesem Gebührenreglement enthalten die Schreibgebühren und die Ausfertigungskosten.

Zusätzlich entstehende Kosten durch Leistungen Dritter, Publikationen, spezieller Versand (nicht B-Post im Standardformat) etc. können der gebührenpflichtigen Person weiterverrechnet werden.

Beim Gemeindeammannt gelten folgende Schreibgebühren:

- Für die 1. Ausfertigung je Seite Format A4 Fr. 15.—
- Für die 2. bis 10. Ausfertigung je Seite Format A4 Fr. 7.—
- Für jede weitere Ausfertigung je Seite Format A4 Fr. 3.—
- Einladungen zu einer Befundaufnahme, Einforderungen eines Kostenvorschusses, amtliche Zustellungen, Gebührenrechnung usw., je Seite Format A4 Fr. 7.—
- Für Fotokopien je Seite Format A4 Fr. 2.—

Art. 2.1.2 Akteneinsicht

Die Akteneinsicht durch Beteiligte eines laufenden Verfahrens ist kostenlos. Für Kopien im Rahmen der Akteneinsicht wird eine Gebühr gemäss dieser Verordnung erhoben.

Art. 2.1.3 Bearbeitung von Gesuchen auf Informationszugang

Die Gebühren für die Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang richten sich nach § 35 der kantonalen Verordnung über die Information und den Datenschutz (IDV).

Art. 2.1.4 Verordnungen und Reglemente

Die Verordnungen und Reglemente sowie Broschüren der Gemeinde Niederhasli werden kostenlos abgegeben oder können auf der Website heruntergeladen werden.

Art. 2.1.5 Gebühren für Fotokopien

- | | | |
|-------------------------------|------------------|----------|
| • A4 – Fotokopie | pro Seite s/w | Fr. —.70 |
| | pro Seite farbig | Fr. 1.40 |
| • A4 – Fotokopie doppelseitig | pro Seite s/w | Fr. 1.— |
| | pro Seite farbig | Fr. 2.— |
| • A3 – Fotokopie | pro Seite s/w | Fr. 2.— |
| | pro Seite farbig | Fr. 4.— |
| • A3 – Fotokopie doppelseitig | pro Seite s/w | Fr. 2.50 |
| | pro Seite farbig | Fr. 5.— |
| • A0 – Fotokopie | pro Plan farbig | Fr. 10.— |

Art. 2.1.6 Personalkosten

Personalkosten (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

- | | |
|------------------------------------------------------|-----------|
| • Gemeindeschreiber/-in pro Stunde | Fr. 180.— |
| • Abteilungsleiter/-in / Gemeindeammann pro Stunde | Fr. 150.— |
| • Bereichsleiter/-in / Betriebsleiter/-in pro Stunde | Fr. 120.— |
| • Sachbearbeiter/-in / Mitarbeiter/-in pro Stunde | Fr. 100.— |
| • Brunnenmeister/-in pro Stunde | Fr. 110.— |
| • Werkmitarbeiter/-in pro Stunde | Fr. 100.— |
| • Hauswart/-in pro Stunde | Fr. 100.— |
| • Lernende/-r pro Stunde | Fr. 40.— |

2.2 Ressort Präsidiales

Art. 2.2.1 Bürgerrecht

Einbürgerung von Ausländern:	
• Einzelperson bis 20 Jahre	gebührenfrei
• Einzelperson ab 20 bis 25 Jahre	Fr. 250.—
• Einzelperson über 25 Jahre	Fr. 500.—
• Ehepaar ab 20 bis 25 Jahre	Fr. 500.—
• Ehepaar über 25 Jahre	Fr. 1'000.—
• miteingebürgerte minderjährige Kinder	gebührenfrei
Einbürgerung von Schweizern:	
• Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie)	Fr. 100.—
Bürgerrechtsentlassung:	
• Verwaltungsgebühren (Einzelperson, Ehepaar oder Familie)	Fr. 50.—

Art. 2.2.2 Mediothek

• Jahresabonnement Einheimische pro Jahr	Fr. 50.—
• Jahresabonnement Auswärtige pro Jahr	Fr. 60.—
• Kinder bis 16 Jahren (einmalige Ausweisgebühr von Fr. 5.—)	gebührenfrei

Nach Ablauf der Ausleihfrist werden folgende Mahngebühren (pro Medium) verrechnet:

• Alle Medien, inkl. elektronische Spiele, Spielfilme	Fr. 1.—
-------------------------------------------------------	---------

Es gelten folgende Ausleihfristen:

• Spielfilme	7 Tage
• Alle übrigen Medien	4 Wochen

Es gelten folgende ergänzende Ausführungsbestimmungen zum Gebührenbezug:

• Das Jahresabonnement ist gültig für alle im gleichen Haushalt lebenden Personen;	
• Alle Ausleihen sind im Abopreis inbegriffen;	
• Defekte Medien werden verrechnet;	
• Pro Mahnung werden folgende Gebühren verrechnet	
briefliche Mahnung	Fr. 3.—
Mahnung per Mail	Fr. 2.—
• Vorhergehende Mahngebühren werden bei 2. oder 3. Mahnungen aufgerechnet;	
• Nach erfolgloser 3. Mahnung werden die Medien inkl. Mahngebühren in Rechnung gestellt.	

Art. 2.2.3 Mitteilungsblatt

• Jahresabonnement Auswärtige pro Jahr	Fr. 40.—
----------------------------------------	----------

Für die Beiträge der Evang.-ref. und der katholischen Kirche sowie der Sekundarschule Niederhasli Niederglatt werden folgende Gebühren verrechnet:

• Pro Monat 1/2 A4-Seite bzw. 1½ Spalten	gratis
• A4-Seite bzw. 3 Spalten	Fr. 200.—
• 1/2 A4-Seite bzw. 1½ Spalten	Fr. 100.—
• 1/3 A4-Seite bzw. 1 Spalte	Fr. 50.—

2.3 Ressort Bildung

Art. 2.3.1 Freiwillige Angebote der Schule

Für freiwillige Angebote der Schule werden marktgerechte Gebühren erhoben. Diese Gebühren werden in separaten Reglementen und Beschlüssen festgehalten. Es betrifft dies:

• Elternbeiträge für Blockflötenunterricht	gemäss Reglement Blockflötenunterricht
• Elternbeiträge für Freifächer	gemäss Reglement über die Freifachkurse
• Elternbeiträge für Skilager	gemäss Reglement Schneelager
• Elternbeiträge für Verpflegung bei Heimplatzierungen	gemäss Primarschulpflegebeschluss

Art. 2.3.2 Kanzlei- und allgemeine Verwaltungsgebühren

Für Dienstleistungen werden folgende Gebühren erhoben:

• Im Archiv/Dossier Arbeitszeugnisse heraussuchen und kopieren	Fr. 70.—
• Klassenlisten, erstellt aus Archivunterlagen	Fr. 100.—
• Klassenlisten, erstellt aus EDV-Programm	Fr. 50.—
• Schulbestätigungen aktuelle Schüler	gebührenfrei
• Schulbestätigungen ehemalige Schüler	nach Aufwand (Fr. 30.— bis 100.—)
• Schulzeugnisse für aktuelle Schüler	gebührenfrei
• Schulzeugnisse, erstellt aus Archivunterlagen	Fr. 120.—
• Nachträglich nochmals verlangter Steuerausweis für TS-Kosten	Fr. 30.—

Art. 2.3.3 Schulergänzende Betreuung

Für die Tagesstrukturen gelten die Ansätze gemäss Tarifblatt für Tagesstrukturen der Primarschule Niederhasli.

Art. 2.3.4 Vermietung von Räumlichkeiten und Anlagen

Pro Reservationsgesuch wird eine Bearbeitungsgebühr (BG) von Fr. 50.— verrechnet. Davon ausgenommen sind lediglich Wochenendbelegungen mit Halbtages- resp. Tagesansätzen sowie offiziell registrierte Dorfvereine. Die Primarschulpflege kann in begründeten Fällen individuelle Lösungen bzw. Pauschalen im Sinne dieser Verordnung festlegen.

Spezielle Bedingungen für ortsansässige Vereine

Ortsansässige Vereine haben gemäss Benützungsreglement ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr in der Mehrzweckhalle Seehalde und deren Ausseanlage. Eignet sich die Mehrzweckhalle Seehalde nicht, kann mittels Gesuch die Nutzung für andere Räumlichkeiten der Gemeinde beantragt werden. Ausnahmebewilligungen werden nach Absprache mit dem zuständigen Ressort durch die Abteilung Präsidiales erteilt.

Weitere Nutzungen werden nach Tarif verrechnet.

Turnhallen Linden, Rossacker, Zentralschulhaus

Offiziell registrierte Dorfvereine

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
1/2 Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 270.—	Fr. 0.—

Auswärtige Vereine / Institutionen

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 100.—	Fr. 500.—		Fr. 50.—
1/2 Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 270.—	Fr. 0.—

Kommerzielle Nutzung

Montag bis Freitag	Fr. 40.—/Std.	Fr. 600.—		Fr. 50.—
1/2 Tag			Fr. 400.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 700.—	Fr. 0.—

Gebührenreduktion am Wochenende für Dauermieter, wenn sie die Anlage bereits kennen und über einen Schlüssel verfügen:

Reduktion	Fr. 40.—
-----------	----------

Spielwiesen / Aussenanlagen Linden, Rossacker, Zentralschulhaus

Offiziell registrierte Dorfvereine

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
1/2 Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 190.—	Fr. 0.—
1/2 Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—
1 Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—

Auswärtige Vereine / Institutionen

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 0.—
1/2 Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 190.—	Fr. 0.—
1/2 Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—
1 Tag (inkl. Duschen/Garderoben)			Fr. 230.—	Fr. 0.—
1 Tag (ohne Duschen/Garderoben)			Fr. 0.—	Fr. 50.—

Kommerzielle Nutzung

inkl. Duschen/Garderoben	Fr. 40.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 60.—/Std.	Fr. 50.—
ohne Duschen/Garderoben	Fr. 20.—/Std.	Fr. 156.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

Mehrzweckraum Schulhaus Oberhasli

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	Fr. 0.—	Fr. 0.— **	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr. 20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 30.—/Std. **	Fr. 50.—

Rhythmkraum Kindergarten Spitz

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	Fr. 0.—	Fr. 0.— **	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr. 20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 30.—/Std. **	Fr. 50.—

** Belegungen am Wochenende sind lediglich in Ausnahmefällen resp. für Dauermieterinnen möglich. Die Reinigung ist Sache der Benutzer/-innen. Bei ungenügender Reinigung wird ein Betrag von Fr. 40.— pro Stunde für zusätzliche Aufwände verrechnet.

Singsaal Schulhaus Rossacker und Zentralschulhaus

Vereine und Institutionen	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 50.—
1/2 Tag			Fr. 190.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
Kommerzielle Nutzung	Fr. 20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

Luftschutzkeller Schulhaus Rossacker

Vereine und Institutionen	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Montag bis Freitag	Fr. 0.—	Fr. 0.—		Fr. 50.—
1/2 Tag			Fr. 190.—	Fr. 0.—
1 Tag			Fr. 230.—	Fr. 0.—
Kommerzielle Nutzung	Fr. 20.—/Std.	Fr. 312.—	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—
Pauschale Jahresgebühr inklusive Wochenende				Fr. 600.—

Pausenhalle Schulhaus Rossacker

	einmalig bis max. 5 Std.	ganzjährig pro Std.	einmalig Sa/So	BG
Vereine und Institutionen	Fr. 0.—	nicht möglich	Fr. 0.—	Fr. 50.—
Kommerzielle Nutzung	Fr. 20.—/Std.	nicht möglich	Fr. 30.—/Std.	Fr. 50.—

2.4 Ressort Finanzen

Art. 2.4.1 Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

• Dienstleistungen im Bereich Steuern ab 30 Min. / Fall	Regieansatz Art. 2.1.6
• Löschung einer Betreibung	Fr. 40.—
Nachforschungsauftrag für nicht zuweisbare Zahlungen	Fr. 40.—
• Steuerauskunft bei Einbürgerungsgesuchen	Fr. 80.—
• Steuerausweis für ein Jahr (ohne Datensperre, kein Spezialverfahren)	Fr. 40.—
• Steuerausweis für ein Jahr (mit Datensperre, einfaches Spezialverfahren)	Fr. 80.—
• Steuerausweis für ein Jahr (mit Datensperre, komplexes Spezialverfahren)	Fr. 120.—
• Zuschlag für Steuerausweise für jedes weitere Jahr	Fr. 20.—

2.5 Ressort Gesellschaft

Art. 2.5.1 Bestattungskosten

Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach der kantonalen Verordnung über die Bestattungen. Ergänzend gelten folgende Tarife:

• Familiengrab (maximal 1 Erdbestattung)	Fr. 6'000.—
• Familiengrab (nur Urnen)	Fr. 5'000.—
• Grabkreuz (Differenzbetrag zur Standardbeschriftungstafel)	Fr. 40.—
• Zweiter Leichentransport (falls durch Angehörige gewünscht)	nach Aufwand
• Sarg (Differenzbetrag zum Gemeindesarg)	nach Aufwand
• Urne (Differenzbetrag zu Standardurnen (Ton und Holz) und wenn mehrere Urnen gewünscht)	nach Aufwand

Folgende Gebührentarife gelten nur für auswärtige Personen, die in Niederhasli bestattet werden möchten:

• Erdgrab	Fr. 800.—
• Kindergrab	Fr. 600.—
• Urnengrab	Fr. 600.—
• Gemeinschaftsgrab	kostenlos
• Benützung Aufbahrungshalle Niederhasli (Kosten pro Tag)	Fr. 40.—
• Urnennischenwand	Fr. 400.—

Zuzüglich Pauschalbeträge für Arbeitsaufwände des Betriebs Werke bei Bestattungen auswärtiger Personen:

• Erdgrab	Fr. 2'500.—
• Urnengrab	Fr. 400.—
• Gemeinschaftsgrab NH	Fr. 350.—
• Gemeinschaftsgrab OH	Fr. 350.—
• Urnennischenwand	Fr. 350.—
• Kindergrab Urne	Fr. 400.—
• Kindergrab Sarg	Fr. 700.—
• Urne in ein bestehendes Grab	Fr. 400.—

Art. 2.5.2 Kadaverbeseitigung

Kleintiere bis 25 kg können kostenlos in der kommunalen Kadaversammelstelle entsorgt werden. Die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Tierkadaver ab 25 kg werden dem Tierhalter mit einem Verwaltungskostenzuschlag von Fr. 20.— weiterverrechnet.

Art. 2.5.3 Lebensmittelkontrolle

Seit 1. Januar 2020 ist das Kantonale Labor Zürich für die Lebensmittelkontrollen und deren Verrechnungen zuständig. Die Gebühren richten sich nach dem Gebührentarif des Kantonalen Labors Zürich sowie der Vollzugsverordnung zur Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständegesetzgebung vom 5. März 2019.

Art. 2.5.4 Seebadi Haslisee

- Einzeleintritt Erwachsene (ab 18 Jahren) Fr. 5.—
- Einzeleintritt Kinder und Jugendliche (ab 6 Jahren) Fr. 1.50
- Einzeleintritt Senioren (ab 65 Jahren) Fr. 4.—
- 10er-Abo Erwachsene Fr. 40.—
- 10er-Abo Senioren Fr. 30.—
- 20er-Abo Erwachsene Fr. 70.—
- 20er-Abo Senioren Fr. 55.—
- 20er-Abo Kinder und Jugendliche Fr. 20.—
- Saison-Abo Erwachsene (nur für Einheimische) Fr. 60.—
- Saison-Abo Senioren (nur für Einheimische) Fr. 50.—
- Saison-Abo Kinder und Jugendliche (nur für Einheimische) Fr. 30.—

2.6 Ressort Hochbau und Planung

Art. 2.6.1 Grundlagen

Die Gebühren für die Prüfung eines Bauvorhabens oder eines Bau- und Planungsgeschäfts berechnet sich nach dem gesamten Aufwand dafür. Der Aufwand wird unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips mit dem Bauentscheid definitiv und abschliessend festgesetzt.

Die Höhe der Baubewilligungs-/Bearbeitungsgebühr richtet sich nach der mutmasslichen Bausumme. Bei Gebäuden ist die Bausumme gemäss Baukostenplan (BKP) 2 und 3 (BKP 2 und BKP 3) resp. der Versicherungssumme der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich (GVZ) massgebend. Erweist sich die im Baugesuch angegebene Bausumme als zu niedrig (mehr als 10% Abweichung), kann die entsprechende Gebühr anhand der Schätzungsanzeige der kantonalen Gebäudeversicherung GVZ nachverrechnet werden. Sie berechnet sich nach dem errechneten Rauminhalt (SIA 416 für Flächen und Volumen von Gebäuden) und aus den Baukostenschätzungen aufgrund des Baukostenindexes zur Zeit der Einreichung des Baugesuchs. Im Gesuchsformular sind Bausummen und Kubatur (sofern sich eine solche bestimmen lässt) entsprechend anzugeben.

Werden die Gebühren nach Aufwand erhoben, setzen sich diese aus den Verwaltungsansätzen nach Art. 2.1.6 und den Kosten externer Fachstellen zusammen, sofern über dem Mindestansatz.

Die Rechnungsstellung erfolgt mit der Zustellung des baurechtlichen Entscheids.

Art. 2.6.2 Gebühren Bauentscheide

Gebühren für (Bau-)Gesuche im Anzeige- oder Meldeverfahren resp. bei Bausumme bis und mit Fr. 75'000.—:

- Gesuche mit minimalem Aufwand, inkl. ordentliche Baukontrolle,
z. B. Sichtschutzwände, einzelne Dachflächenfenster etc. Fr. 250.—
- Gesuche ohne Koordination interner/externer Fachstellen, zzgl. Kontrollen Fr. 400.—
- Gesuche mit Koordination interner/externer Fachstellen, zzgl. Kontrollen Fr. 800.—
- Gesuche für Energiegewinnungsanlagen (nicht Fossil) keine Gebühren

Gebühren mit degressivem Staffeltarif

Bausumme total	Ansatz	Gebühren total
• bis und mit 75'000	pauschal	Fr. 800
• für weitere 75'001 – 250'000	8‰	Fr. 800 – 2'200
• für weitere 250'001 – 500'000	7‰	Fr. 2'200 – 3'950
• für weitere 500'001 – 1'000'000	6‰	Fr. 3'950 – 6'950
• für weitere 1'000'001 – 2'000'000	5‰	Fr. 6'950 – 11'950
• für weitere über 2'000'000	2‰	Fr. 11'950 – 20'000*

* die Maximalgebühr gilt pro Gebäude

Bei Überbauungen mit mehreren Gebäuden berechnet sich die Gebühr entsprechend dem Ansatz, jedoch maximal Fr. 20'000.— pro Gebäude.

Baukontrollen

Für die ordentlichen Baukontrollen werden zusätzlich 100%, wenn nur eine Schlusskontrolle durchgeführt werden muss 50%, der Bewilligungsgebühren verrechnet. Die Verrechnung erfolgt zusammen mit dem Bauentscheid. Die Gebühren für die ordentlichen Baukontrollen sind auch dann zu entrichten, wenn die Baubewilligung nachträglich erteilt wird.

- zusätzliche Kontrollen, nach Aufwand, mind. Fr. 200.—

Gebührenausschluss

Im Baubewilligungsverfahren sind insbesondere nachstehende Gebühren nicht inbegriffen und werden nach Aufwand in den entsprechenden Entscheiden festgelegt:

- Gutachten, Modelle, spezielle Expertisen usw.
- Gebühren anderer Behörden
- Bewilligungsgebühren resp. Aufwendungen externer Kontrollorgane für spezielle, baurechtliche Bewilligungen und Nebenbewilligungen wie Brandschutz, Liftanlagen, Projektänderungen, Schutzraumbeurteilung/-aufhebung etc.
- Einmessung des Schnurgerüsts
- Ersatzabgaben Schutzraum- und Parkplatzbaupflicht
- Nachführung amtliche Vermessungen

Gebühren für Einzelentscheide

Für Einzelentscheide werden die Gebühren nach Aufwand festgelegt, mind.:

- Bewilligungen für sämtliche fossile Feuerungsanlagen Fr. 150.—
- Periodische Feuerschau mit Mängelverfügung Fr. 130.—
- Feuerwerk-Lager- und -verkaufsbewilligung Fr. 80.—
- Kontrollgebühr zu Feuerwerk-Lager- und Verkauf Fr. 80.—
- Veranstaltungen mit feuerpolizeilichen Kontrollen Fr. 200.—
- Änderung/Festlegung Hausnummern ausserhalb Baubewilligungsverfahren (Lieferung und Anschlagen von Hausnummern gebührenfrei) Fr. 250.—
- Nachkontrolle periodische Schutzraumüberprüfung mit Mängel Fr. 130.—
- Parzellierungsbewilligungen Fr. 150.—
- Projektänderungen Fr. 150.—
- Wiedererwägungsgesuche Fr. 150.—
- Andere behördliche Entscheide Fr. 300.—

Bei folgenden Entscheiden wird neben den Aufwendungen des Kontrollorgans folgende pauschale Verwaltungsgebühren festgelegt:

- Kanalisationsanschlussbewilligung ausserhalb Baubewilligungsverfahren Fr. 150.—
- Wasseranschlussbewilligung ausserhalb Baubewilligungsverfahren Fr. 150.—
- Bewilligung Aufzugsanlagen Einzelanlage Fr. 150.—
mehrere Anlagen Fr. 225.—

Vorentscheide

Für Vorentscheide wird entsprechend dem Umfang der Fragestellung eine Gebühr nach Aufwand erhoben, mind. 30% der Bewilligungsgebühren. Im Baubewilligungsverfahren werden die Bewilligungsgebühren für das vorentscheidsweise behandelte Bauvorhaben um 15% reduziert, nicht aber bezüglich der Berechnung der Gebühren für die ordentlichen Baukontrollen.

Verweigerung eines Gesuchs

Bei einer Verweigerung eines Baugesuchs oder eines anderen Gesuchs beträgt die Gebühr 70% der unter Art. 2.6.2 genannten Ansätze.

Rückzug eines Gesuchs

Beim Rückzug eines Baugesuchs oder eines anderen Gesuchs vor Erteilung eines Entscheids wird die Gebühr, entsprechend dem generierten Aufwand und den aufgelaufenen Kosten, erhoben, mindestens 10% der unter Art. 2.6.2 genannten Ansätze.

Weitere Gebühren

Gebühren für weitere Leistungen der Verwaltung im Bauwesen:

- Insertionskosten, pauschal Fr. 130.—
- Rechtskraftbescheinigung, pauschal Fr. 50.—
- Zustellung baurechtlicher Entscheide an Dritte, pauschal einmalig Fr. 50.—

Bei folgenden Bau- und Planungsgeschäften können nach vorzeitiger Ankündigung Gebühren nach Aufwand in Rechnung gestellt werden:

- Begleitung privater Ortsplanungsbegehren
- Begleitung von Quartierplänen

- Begleitung von UVP-Projekten
- Amtshandlungen, gestützt auf die Umweltschutzgesetzgebung
- Weiterverrechnung von Aufwendungen anderer Behördenstellen, zzgl. Verwaltungsaufwand nach Art. 1.3.
- Erteilung von Auskünften und Beratungen von Gesuchstellern oder ihren Vertretern ist bis zu 60 Minuten pro Fall kostenlos. Beratungen, die über dieses Ausmass hinausgehen, werden nach effektivem Aufwand verrechnet (pauschal Fr. 120.—).

Art. 2.6.3 Erhöhung / Minderung der ordentlichen Gebühren

Die Gebühren nach Art. 2.6.2 können im Sinne von Art. 1.2 wie folgt erhöht oder reduziert werden:

- Übersteigt die Bearbeitung und Behandlung der Gesuche durch die Baubehörde, durch die Verwaltung oder durch die Prüfungs-/Kontrollorgane das übliche Mass wesentlich, können die ordentlichen Gebühren um maximal 50% erhöht werden.
- Bei einfachen Sachverhalten mit geringem Aufwand können die ordentlichen Gebühren um maximal 30% reduziert werden.
- Für gemeinderätliche Ausnahmebewilligungen, welche mit einem besonderen Aufwand verbunden sind, kann pro Bauvorhaben und Bewilligung eine Zusatzgebühr von Fr. 500.— erhoben werden.
- Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, können die Bewilligung Gebühren um 10–30% reduziert werden.

Art. 2.6.4 Nachführung des Vermessungswerks / Mutationen

Die Geometerarbeiten werden gemäss den jeweils gültigen Tarifen für die amtliche Vermessung verrechnet.

Unterhalt am Vermessungswerk (inkl. Versicherungen), Inkasso- und Verwaltungsaufwand

- Zuschlag auf den Detail-Schlussbetrag des Nachführungsgeometers 10%

Art. 2.6.5 Anschlussgebühren Wasser und Abwasser, Bezug Bauwasser

Die Anschlussgebühren Wasser sowie die Gebühren für den Bezug des Bauwassers werden entsprechend dem Gebührenreglement zur Verordnung über die Wasserversorgung erhoben.

Die Anschlussgebühren Abwasser werden entsprechend der Verordnung über die Gebühren für die Siedlungsentwässerungsanlagen erhoben.

Diese Gebühren werden mit der Baubewilligung definitiv oder als Kautions in der mutmasslichen Höhe festgesetzt. Die Abrechnung der Kautions erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens.

Art. 2.6.6 Haftung

Für Bewilligungs- und Baukontrollgebühren sowie Kautions haften Gesuchsteller, Bauherrschaft und Grundeigentümer solidarisch.

2.7 Ressort Liegenschaften

Spezielle Bedingungen für ortsansässige Vereine

Ortansässige Vereine haben gemäss Benützungsreglement ein nicht übertragbares Recht auf zwei gebührenfreie Veranstaltungen pro Kalenderjahr in der Mehrzweckhalle Seehalde und deren Ausenanlage. Eignet sich die Mehrzweckhalle Seehalde nicht, kann mittels Gesuch die Nutzung für andere Räumlichkeiten der Gemeinde beantragt werden. Ausnahmebewilligungen werden nach Absprache mit dem zuständigen Ressort durch die Abteilung Präsidiales erteilt. Weitere Nutzungen werden nach Tarif verrechnet.

Art. 2.7.1 Vermietung Mehrzweckraum Werkgebäude Oberhasli

<u>Saal mittel (2/3)</u>	einmalig	Quartal
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 100.—	Fr. 200.—
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr. 200.—	Fr. 300.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 200.—	Fr. 300.—
• Kommerzielle Nutzung (z. B. öffentliche Kurse)	Fr. 300.—	Fr. 600.—
<u>Saal gross (3/3)</u>	einmalig	Quartal
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 150.—	Fr. 300.—
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr. 250.—	Fr. 500.—
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 250.—	Fr. 500.—
• Kommerzielle Nutzung (z. B. öffentliche Kurse)	Fr. 500.—	Fr. 1'000.—
<u>Küche pauschal</u>	je Nutzung	
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 40.—	
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr. 100.—	
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 100.—	
• Kommerzielle Nutzung (z. B. öffentliche Kurse)	Fr. 100.—	
<u>Technische Einrichtungen Bühne</u>		
• Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine	Fr. 50.—	
• Auswärtige Privatpersonen und Vereine	Fr. 50.—	
• Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung	Fr. 50.—	
• Kommerzielle Nutzung	Fr. 100.—	
<u>Technische Einrichtungen Bühnenbeleuchtung</u>		
• alle	Fr. 50.—	
<u>Depot</u>		
• alle	Fr. 200.—	

Art. 2.7.2 Vermietung Schützenhaus Salen, Oberhasli

Die Mietgebühren richten sich nach dem Gebührenreglement über die Benützung der Schützenstube, welches durch die Betriebskommission Salen erlassen wird.

Art. 2.7.3 Vermietung Waldhütte Oberhasli (inkl. Feuerholz)

- Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine (ohne Depot) Fr. 60.—
- Auswärtige Privatpersonen und Vereine Fr. 100.—
- Depotleistung Fr. 100.—

Art. 2.7.4 Vermietung Freizeitzentrum Huebwiesen

Einzelvermietungen Mehrzweckraum EG

- Mit Küche inklusive Geschirr Fr. 200.—

Dauervermietungen Mehrzweckräume EG und OG (ohne Küche)

Ganzer Tag pro Woche Quartal Jahr

- Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine ohne kommerzielle Nutzung Fr. 200.— Fr. 750.—
- Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung Fr. 300.— Fr. 1'000.—
- Privat- und Fachpersonen mit kommerzieller Nutzung Fr. 500.— Fr. 1'800.—

Halber Tag pro Woche Quartal Jahr

- Einheimische Privatpersonen und Dorfvereine ohne kommerzielle Nutzung Fr. 150.— Fr. 550.—
- Dorfvereine mit kommerzieller Nutzung Fr. 200.— Fr. 750.—
- Privat- und Fachpersonen mit kommerzieller Nutzung Fr. 400.— Fr. 1'400.—
- Zusätzliche Benützung Küche Mehrzweckraum EG pro Quartal Fr. 150.—

2.8 Ressort Sicherheit

Art. 2.8.1 Einwohnerdienste

Es werden folgende Kanzleigebühren verrechnet:

- Anmeldung, damit abgegolten Abmeldung und Adresswechsel Fr. 40.—
- Elektronische Umzugsmeldung Fr. 40.—
- Erstmalige und wiederholte Anmeldung zum Aufenthalt, damit abgegolten Abmeldung sowie Adresswechsel (Wochenaufenthalt, Grenzgänger) Fr. 100.—
- Auszüge aus dem Einwohnerregister
Wohnsitzbestätigung (Einzelperson)
Wohnsitzbestätigung (Einzelperson inkl. minderjähriger Kinder)
Lebensbescheinigungen (Ausdruck durch Bereich Einwohnerdienste)
Handlungsfähigkeitszeugnis
Aufenthaltsausweis
- Lebensbescheinigung vorgedrucktes Formular gebührenfrei
- Aufforderung zur Abgabe, Erneuerung oder Vorweisung von Schriften Fr. 30.—
- Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung oder Meldung eines Adresswechsels Fr. 30.—
- Aufforderung zur Erfüllung der Drittmeldepflicht
(Einreichen von Ein- und Auszugsanzeigen) Fr. 30.—

- Auskünfte aus dem Einwohnerregister (Adressauskunft);
 - Voraussetzungslos von Daten einer Person an Private Fr. 15.—
 - Wenn berechtigtes Interesse vorausgesetzt oder von Daten mehrerer Personen an Private Fr. 30.—
 - an Behörden und Ämter gebührenfrei
- Auskünfte über Personendaten in Listenform an Dorfvereine und gemeinnützige Organisationen gebührenfrei
- Gesuch Lernfahrausweis sowie Umtausch des ausländischen Führerausweises und die damit verbundene Identitätskontrolle Fr. 20.—
- Notariatseinträge Fr. 20.—
- Suisse ID; Identitätsprüfung Fr. 20.—
- SBB; Haushaltprüfung Fr. 10.—
- Weiterverrechnung von Porti bei Versand nach Aufwand
- Hüllen für Ausländerausweise pro Stück gebührenfrei
- ID-Foto mit gemeindeeigenem Handy Fr. 10.—

Art. 2.8.2 Abgaben auf gebrannte Wasser

Die Abgaben werden gestützt auf die Verordnung zum Gastgewerbegegesetz (935.12, § 15) erhoben.

Art. 2.8.3 Feuerwehr

Die Gebühren richten sich nach dem Gesetz über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen. Ergänzend gilt: Für den ersten Fehlalarm einer Anlage werden keine Gebühren erhoben. Anschliessend werden die Gebühren gemäss Kostentarif der Gebäudeversicherung des Kantons Zürich verrechnet.

Art. 2.8.4 Schutzzräume

Für Aufwendungen im Zusammenhang mit Tätigkeiten für Schutzzräume (Aufhebung von Schutzzräumen, Beratungstätigkeiten des Schutzraum-Kontrollorgans etc.) werden die Kosten nach effektivem Aufwand verrechnet. Bei der Weiterbelastung von Dienstleistungen, die von Dritten erbracht werden, wird ein Verwaltungszuschlag von 15%, mind. Fr. 150.— erhoben.

Art. 2.8.5 Gastgewerbepatente

- Festwirtschaftspatent 1. Tag Fr. 50.—
- Festwirtschaftspatent pro Folgetag Fr. 20.—
- Gastwirtschaftspatent Fr. 150.—
- Klein- und Mittelverkaufspatent Fr. 100.—
- Patentübertragung/-änderung Fr. 100.—

Art. 2.8.6 Hinausschieben der Schliessungsstunden

- vorübergehende Polizeistundenverlängerung Einzeltag/Wochenende Fr. 50.—
- vorübergehende Polizeistundenverlängerung pro Folgetag Fr. 20.—
- dauernde Polizeistundenverlängerung pro Jahr Fr. 2'000.—

Art. 2.8.7 Hunde

Die Hundesteuer richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Halten von Hunden. Ergänzend gelten folgende Bestimmungen:

- Hundesteuer für den ersten Hund pro Wohnung oder Haushalt Fr. 100.—
- Hundesteuer für jeden weiteren Hund pro Wohnung oder Haushalt Fr. 140.—
- Administrationskosten und kantonale Abgabe je Hund Fr. 60.—
- Verspätete Anmeldung eines Hundes Fr. 40.—

Art. 2.8.8 Nachtparkgebühren

- Personenwagen (PW), Kleinlastwagen bis 3.5 t,
3-rädrige Motorfahrzeuge und Motorräder pro Monat Fr. 50.—
- Lastwagen (LKW), Anhänger aller Art,
Wohnwagen und ähnliche Fahrzeuge pro Monat Fr. 130.—

Art. 2.8.9 Waffenerwerbsscheine

Die Gebühren werden gemäss Anhang zur Verordnung des Bundesrates über Waffen, Waffenzubehör und Munition (Waffenverordnung, SR 514.541) erhoben.

- Ablehnung von Gesuchen Fr. 100.—

Art. 2.8.10 Weitere polizeiliche Bewilligungen/Bearbeitungen/Verfügungen

- Nacht- und Sonntagsarbeit Fr. 50.—
- übrige Bewilligungen/Bearbeitungen/Verfügungen Fr. 100.— bis 500.—
- Expresszuschlag Fr. 100.—

Für offiziell registrierte Dorfvereine und gemeinnützige Organisationen mit Sitz in Niederhasli werden keine Gebühren für die Bearbeitung von Gesuchen erhoben. Bei Veranstaltungen für gemeinnützige Zwecke kann die Bewilligungsinstanz auf Gebühren verzichten oder diese reduzieren. Für Gesuche, die weniger als zwei Wochen vor dem Termin eingeholt werden, wird in jedem Fall ein Expresszuschlag erhoben.

Art. 2.8.11 Taxi

- Taxibewilligung pro Jahr Fr. 150.—

2.9 Ressort Soziales

Art. 2.9.1 Kanzlei- und Verwaltungsgebühren

- Gebühr für Bestätigungen Sozialhilfebezug pro Person/Formular Fr. 20.—

Art. 2.9.2 Aufsichtswesen Kinderkrippen und Kinderhorte

- Erstmalige Prüfung eines Gesuchs für eine Betriebsbewilligung für private Kinderkrippe / Kinderhort, pro Stunde Regieansatz
- Aufsichtsbesuche pro Stunde (angemeldet und unangemeldet, inkl. Berichterstattung) Regieansatz
- Bewilligungserneuerung/-ablehnung pro Stunde Regieansatz

2.10 Ressort Tiefbau und Landschaft

Art. 2.10.1 Abfall-/Kehrichtentsorgung

Kehricht-Grundgebühren

- pro Wohnung Fr. 100.—
- pro Einfamilienhaus Fr. 100.—
- pro Betrieb Fr. 100.—

Kehrichtsackgebühren

Die Gebühren für Kehrichtsäcke werden durch die IGKSG (Interessengemeinschaft Kehrichtsackgebühren) festgesetzt.

Sammelbehälter Kunststoffabfall

Sackvolumen	Einzelpreis	Rolle (10 Stück)
35 l	Fr. 1.70	Fr. 16.50
60 l	Fr. 2.40	Fr. 24.—
110 l	Fr. 3.90	Fr. 38.60

Containermarken für grössere private Abfuhrn

- 1x Leerung Container oder Kehricht bis 80 kg (inkl. MwSt.) Fr. 40.—

Gewerbekehricht

- Montage Datenträger (einmalig) (exkl. MwSt.) Fr. 100.—
- Pauschale für Leerung (exkl. MwSt.) Fr. 5.—
- Kehricht pro Kilo (exkl. MwSt.) Fr. 0.45

Die Gebühren werden quartalsweise von einem externen Dienstleister abgerechnet.

Gebührenmarken für Sperrgut (erhältlich bei Einwohnerdiensten)

Sperrgut, bis zu einer Länge von max. 1.80 m, kann der ordentlichen Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Das Sperrgut ist mit den selbstklebenden Gebührenmarken zu versehen.

Pro 5 kg Sperrgut ist eine Sperrgutmarke à Fr. 2.— aufzukleben.

Bei grösseren Mengen kann das Sperrgut in Absprache mit der Gemeindeverwaltung und auf Voranmeldung auf Rechnung entsorgt werden.

- Mindestrechnungsbetrag Fr. 50.—

Gebühren Recyclinghof

- Sperrgut und Holz pro 5 kg Fr. 2.—
- Bauschutt, mineralische und ähnliche Stoffe ab 50 kg Fr. —.30 / kg

Kontrollgebühren für nicht gebührenpflichtige Kehrichtsäcke

Die Kontrollgebühr für nicht gebührenpflichtige (ungültige) Kehrichtsäcke und Gebinde beträgt pro Kontrolle und Einheit Fr. 200.—.

Art. 2.10.2 Anschlussgebühren Wasserversorgung und Siedlungsentwässerung

Die Tarifansätze für die Anschlussgebühren an die Wasserversorgung und die Siedlungsentwässerung sowie die Benutzungsgebühren der beiden Versorgungsbetriebe werden in der Verordnung über die Wasserversorgung sowie der Verordnung über die Gebühren für Siedlungsentwässerungsanlagen bzw. den entsprechenden Ausführungsbestimmungen festgesetzt.

Art. 2.10.3 Festbankgarnituren

Spezielle Bedingungen für ortsansässige Vereine

Ortansässige Vereine haben zwei Mal pro Kalenderjahr ein nicht übertragbares Recht auf eine kostenlose Nutzung der Festbänke.

Einwohner

- Grosser Festbank (5 m) Fr. 10.—
- Kleiner Festbank (2.5 m) Fr. 5.—
- Marktstand Fr. 10.—
- Liefertgebühren pauschal Fr. 40.—

Auswärtige

- Grosser Festbank (5 m) Fr. 20.—
- Kleiner Festbank (2.5 m) Fr. 10.—
- Marktstand Fr. 20.—
- keine Lieferung, muss abgeholt werden

Art. 2.10.4 Strassenunterhalt

Für Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund wird folgende Gebühr erhoben:

- Bewilligungsgebühr Grabenaufbrüche auf öffentlichem Grund Fr. 150.—

Für die Wiederinstandstellung der Straßen kann eine Kaution wie folgt erhoben werden:

- Strassenaufrutsch (pro m²) Fr. 500.—
- Abschlüsse (pro Laufmeter) Fr. 200.—

Die Abrechnung der Kaution erfolgt nach Abschluss des Bauvorhabens.

Für weitergehende Beanspruchungen des öffentlichen Grunds gelten die Ansätze der kantonalen Sondergebrauchsverordnung.

Art. 2.10.5 Verrechnungsansätze Fahrzeuge / Maschinen

• Bagger pro Stunde	Fr. 130.—
• Beton pro Schubkarre	Fr. 20.—
• Geröll pro Schubkarre	Fr. 15.—
• Jeep mit Anhänger pro Stunde	Fr. 165.—
• Kompressor pro Stunde	Fr. 35.—
• Leitungs- und Leckortung pro Stunde	Fr. 25.—
• Strassenwischmaschine pro Stunde	Fr. 180.—
• Wandkies pro Schubkarre	Fr. 10.—
• Jahresgebühren für Veloabstellplatz für Elektrovelos	Fr. 20.—
• Depot für Schlüssel Veloabstellplatz für Elektrovelos	Fr. 20.—

Art. 2.10.6 Familiengärten

Für die Bewilligung von Bauten und Anlagen, sofern kein formelles Baubewilligungsverfahren durchgeführt werden muss, werden folgende Gebühren erhoben:

• Gartenhäuser und gedeckte Sitzplätze	Fr. 225.—
• Übrige Bauten und Anlagen	Fr. 50.—

Art. 2.10.7 Fischerei

• Jahrespatent	Fr. 150.—
• Tageskarten	Fr. 13.—
• Duplikat bei Verlust	gebührenfrei
• Verlust des Schlüssels	nach Aufwand

3 Übergangs- und Schlussbestimmungen

3.1 Übergangsbestimmung

Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglements eine Leistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisheriger Regelung. Bei den Baukontrollgebühren gilt die Baueingabe als Auslöser der Leistung.

3.2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt per 1. August 2025 in Kraft und ersetzt dadurch das Gebührenreglement vom 19. Dezember 2017.

Niederhasli, 24. Juni 2025

GEMEINDERAT NIEDERHASLI

 

Präsident:
Daniel T. Wüest

Schreiber:
Patric Kubli